

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Ml. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Ml. 55 Pf.  
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigeschaltene Corpusezeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion S. A. Berger derselbe.

No. 47.

Dienstag, den 21. April

1896.

### Bekanntmachung.

Freitag, den 24. und Sonnabend, den 25. April dls. Js.

bleiben die Kanzleilositäten der Königlichen Amtshauptmannschaft wegen deren Reinigung geschlossen und werden an beiden Tagen nur dringliche Geschäfte erledigt.  
Meissen, am 16. April 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

### Bekanntmachung,

das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen betr.

Die diesjährige Aushebung im Aushebungsbereiche Nossen wird

am 12., 13., 15. und 16. Mai von Vormittags 8<sup>1</sup>. Uhr an  
im Gasthause „zum Deutschen Haus“ in Nossen

stattfinden.

Zur Vorstellung kommen

die als tauchlich zur Aushebung,  
die zur Ersatz-Reserve und  
die zu dem Landsturme I. Aufgebotes

in Vorschlag gebrachten sowie

die als dauernd untauglich auszumusternden Militärpflichtigen.

Den vorzustellenden Mannschaften werden von hier aus durch die Ortsbehörden beliebende Ordens zugewiesen; es werden dieselben aber hierdurch noch besonders angewiesen, sich zur Vermeidung der sie bei ihrem Richterschein noch § 26<sup>1</sup> und 66<sup>2</sup> der Wehrordnung betreffenden Strafen und Nachtheile zur bestimmten Zeit an dem angegebenen Orte pünktlich, übrigens in zeitlichem Zuflande einzufinden und hierbei zur Vermeidung von Ordensstrafen bis zu 10 Ml. — den Losungsschein und die Orden mit zur Stelle zu bringen. Gleichzeitig werden die Stadträte von Nossen und Lommatzsch sowie die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn und die Herren Gemeindevorstände der zum Nossener Aushebungsbereiche gehörigen Ortschaften veranlaßt, zu den anberäumten Aushebungsterminen sich mit einzufinden bez. einen geeigneten Vertreter abzuordnen. Ferner haben die genannten Ortsbehörden den etwa eintretenden Zugang und Wegzug Gefüllungspflichtiger bei unter Beifügung der erforderlichen Stammrollen-Nachträge ungesäumt anzuzeigen.

Meissen, am 17. April 1896.

Der Civilvoritzende der Königlichen Erhalt-Commission des Aushebungsbereiches Nossen.  
von Schroeter.

### Bekanntmachung, die Arbeiterzählung am 1. Mai 1896 betreffend.

Zu der am 1. Mai dls. Js. stattfindenden Arbeiterzählung werden den betreffenden Ortsbehörden des hiesigen Verwaltungsbereiches die nötigen Formulare noch vor dem nächsten Bählungstermin zur Vertheilung an die auf diesen Formularen bezeichneten Gewerbe-Unternehmer von hier aus zugehen. Die letzteren haben die betreffenden Formulare am 1. Mai dls. Js. ordnungsmäßig auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterschreiben und hierauf an die Ortsbehörden zurückzugeben, von welchen die ausgefüllten Bählbogen sodann längstens bis zum 10. Mai dls. Js. ander einzureichen sind.

Meissen, am 17. April 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
S. A. Meusel.

### Bekanntmachung,

die Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause betr.

Aufgabe Generalverordnung vom 8. November 1877 hat das Königliche Ministerium des Innern mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege angeordnet, daß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 Ml. — für jeden einzelnen Contraventionsfall, alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen von kaulisch wahrnehmbar sind, nicht über den 4. Tag (4 mal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus dem lechterem spätestens mit Ablauf der gebrochenen Zeitfrist entfernt werden müssen, um entweder beerdig't oder den Totenhallen übergeben zu werden.

Die Polizeibehörden des hiesigen Bezirks werden daher angewiesen, über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen und etwaige Zuüberhandlungen anhert anzeigen.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

### Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Der Reichstag hat gleich im Beginn seiner nachstetlichen Tätigkeit die Vorlage über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in der Spezialberatung fertiggestellt, so daß jene nur noch der dritten Lesung bedarf. Es ist nicht anzunehmen, daß bei derselben die Beschlüsse, welche eine erhebliche Änderung erleiden sollten, da letztere durchgängig mit beobachteten Stimmenmehrheiten gefaßt worden sind, und da auch kein grundsätzlicher Einwand von der Regierung gegen diese Beschlüsse mehr zu erwarten steht, so wird die Vorlage über den unlauteren Wettbewerb in ihrer jetzigen Gestalt zweifellos Gesetz werden. Gewiß giebt es an demselben auch jetzt noch so manches zu wünschen, aber alle Bedenken gegen diese und jene Bestimmungen müssen vor der gewichtigen Thatstache zurücktreten, daß endlich eine Beseitigung der durch den unlauteren Wettbewerb hervorgerufenen mannigfachen Mißstände auf gesetzgeberischen Wege überhaupt ermöglicht wird. Allerdings wird dem richterlichen Ermessen durch die zu § 1 hinzugefügten „Generalklausel“ wonach ganz im Allgemeinen unrichtige Angaben über „geschäftliche Verhältnisse“ unter

die Pflicht zum Schadenersatz gestellt werden, ein ziemlich freier Spielraum in der Beurteilung der Vergehen gegen § 1 gewährt. Man darf indessen zu den Vertretern des deutschen Richterstandes entscheiden, daß jene gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht nach seinem Buchstaben, sondern nach seinem Geist handhaben werden, und dieser Geist ist sicherlich ein gesunder. Jedenfalls kann der solide Kaufmann und Geschäftsinhaber nur Genugthuung darüber empfinden, daß er nun mehr mit oder ohne „Generalklausel“ gesetzlichen Schutz gegen die ihm durch unlautere Konkurrenz erwachsenden geschäftlichen Schädigungen erhält, wie ihn eben der grundlegende Paragraph 61 des neuen Gesetzes und dann namentlich auch dessen fünfter Paragraph, betr. die Bestrafung der sogenannten Qualitätsverschleierungen, ausspricht. Eine für die betreffenden Interessenten recht annehmbare Widerlegung weist das neue Gesetz gegenüber der ursprünglichen Fassung durch die Bestimmung auf, daß auch weiterhin gewisse im Handelsverkehr gebräuchliche Benennungen für eine ganze Reihe von Artikeln statthaft sein sollen; es dürfen also z. B. Frankfurter Würschen als solche angepriesen werden, gleichviel, ob sie der altverhütteten

Handelsstadt am Main wirklich entstammen oder nicht. Von großer Bedeutung sind die in den §§ 9 und 10 enthaltenen Bestimmungen über den Vertrag von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Geschäftsanstellte, Arbeiter und Lehrlinge. Sie stellen diesen Vertrag unter empfindliche Geld- und Gefängnisstrafen bis zu 3000 Mark, resp. bis zu einem Jahr Gefängnis und bedrohen den Ausstifter bis zu einem Jahr Gefängnis und bedrohen den Ausstifter zu solchen Vergehen mit den gleichen Strafen. Die Notwendigkeit dieser sogenannten Konkurrenzklause ergibt sich aus zahlloren Fällen des praktischen Lebens, es ist nur recht und billig, daß der Geschäftsmann gegen eine derartige Ausbeutung seitens der eigenen Angestellten gesetzlichen Schutz findet. Gewiß haben auch die Geschäftsanstellten Anspruch auf gesetzlichen Schutz ihrer Interessen gegenüber der mißbräuchlichen Anwendung der Konkurrenzklause, derselbe hat sich jedoch im Rahmen des vorliegenden Gesetzes nicht durchführen lassen, dafür wird diese Frage in der Novelle zum Handelsgelegetgesetzbuch Berücksichtigung erfahren. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes (Verjährung der Schadenerlaubnisse, Strafverfolgung, Folgen der Bestrafung, Buße u. s. w.) entsprechen im Großen und